

## Übersicht über Falschaussagen in der Diaspora Alliance Recherche vom 23. Mai 2025

Stand: 19.12.2025

Der Bundesverband RIAS und die unabhängigen regionalen Melde- und Dokumentationsstellen (kurz RIAS-Stellen) stehen einer fachlichen und konstruktiven Auseinandersetzung mit ihrer Arbeit grundsätzlich offen gegenüber. Die journalistische Recherche der Diaspora Alliance vom 23. Mai 2025 stellt die Erfassungspraxis, die RIAS-Kategorien, die Auswertungen antisemitischer Vorfälle sowie die Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren falsch dar. Die Recherche enthält nach eingehender Prüfung 32 rechtlich falsche Tatsachenbehauptungen, welche die grundlegenden Arbeitsweisen der RIAS-Stellen inhaltlich und methodisch stark verzerren.

Es handelt sich nicht um eine wissenschaftlich fundierte oder unvoreingenommene Auseinandersetzung mit den Arbeitsweisen der RIAS-Stellen. So wird darin beispielsweise behauptet, RIAS würde „böswillig und zu politischen Zwecken“ (S. 44) Antisemitismusvorwürfe vorbringen. Der zentrale Zweck von RIAS ist es, Antisemitismus in all seinen Erscheinungsformen sichtbar zu machen und darüber zu informieren. Deshalb setzt RIAS keine inhaltlichen Schwerpunkte in der Erfassung. Antisemitismus ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, das einer gesamtgesellschaftlichen Antwort bedarf. Jüdinnen\_Juden sind von allen Seiten von antisemitischen Vorfällen betroffen – ein 360-Grad-Blick ist unerlässlich für die Unterstützung von Betroffenen. Den leider verbreiteten Versuchen einer Instrumentalisierung von antisemitischen Vorfällen für unterschiedliche politische Zwecke begegnet RIAS mit fachlichen Einschätzungen auf Basis einer transparenten Methoden- und Datenbasis. Das Vorgehen von RIAS als böswillig zu charakterisieren, ist nur möglich, wenn die Sichtbarmachung von Antisemitismus in seiner gesamtgesellschaftlichen Bedeutung als unliebsames Problem betrachtet wird.



Das Vorgehen des Autors und der Diaspora Alliance reiht sich in anhaltende Versuche ein, die Glaubwürdigkeit jüdischer und nicht-jüdischer Personen sowie Organisationen in der Öffentlichkeit in Zweifel zu ziehen, die Antisemitismus benennen. Betroffen sind vor allem jene, die sich auch gegen israelbezogenen Antisemitismus positionieren. Im Ergebnis werden die Erfahrungen von Betroffenen von Antisemitismus weiter isoliert.

Der Bundesverband RIAS und die RIAS-Stellen haben sich deshalb entschieden, die falschen Tatsachenbehauptungen öffentlich zu benennen, zugleich jedoch auf rechtliche Schritte gegenüber dem Autor sowie den Herausgeber\_innen zu verzichten.

RIAS-Stellen tragen eine vertrauensvolle und verantwortungsvolle Aufgabe, wenn es darum geht, antisemitische Vorfälle zu dokumentieren, die Erfahrungen der Betroffenen sichtbar zu machen und so das Verständnis für Antisemitismus in Deutschland zu vertiefen. Im Zuge der intensiven Auseinandersetzung mit den Vorwürfen ist uns bewusst geworden, dass einzelne Aspekte unserer Erfassungs- und Dokumentationspraxis antisemitischer Vorfälle bislang nicht klar genug dargestellt wurden. Dies nehmen wir zum Anlass, unsere Arbeitsweisen künftig noch transparenter zu erläutern und so die Nachvollziehbarkeit unserer Methodik sowie der erhobenen Daten weiter zu stärken.

Die Aufgabe von RIAS-Stellen ist es antisemitischen Ausdrucksformen, die von Betroffenen gemeldet und öffentlich bekannt werden, bundesweit zu dokumentieren, zu analysieren und so die Erfahrungen von Betroffenen sichtbar zu machen. In zwölf Bundesländern gibt es bereits eigenständige RIAS Stellen, die auf Grundlage bundesweit einheitlicher Arbeitsstandards antisemitische Vorfälle erfassen sowie Betroffenen Beratungs- und Unterstützungsangebote vermitteln. Mehr zu den Arbeitsweisen von RIAS-Stellen finden Sie unter:  
[report-antisemitism.de/arbeitstechniken/](http://report-antisemitism.de/arbeitstechniken/)



Im Folgenden werden 32 rechtlich relevante Falschaussagen aufgezeigt, die in der journalistischen Recherche der Diaspora Alliance über RIAS verbreitet werden. Die Darstellung ist nach inhaltlichen Gesichtspunkten und der Schwere der Falschaussagen geordnet. Die Seitenzahlen beziehen sich jeweils auf die Veröffentlichung „Biased. Antisemitismus-Monitoring in Deutschland auf dem Prüfstand. Ein Bericht über die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS)“ in der deutschen Version mit Veröffentlichungsangabe Mai 2024.

## I. Falsche Darstellungen der Erfassungspraxis von RIAS-Stellen

### 1) Behauptung: RIAS erfasse Vorfälle anhand einer Checkliste, „welche aus absichtlich dekontextualisierten Begriffen“ bestehe. (S. 21)

Richtig ist: Der Bundesverband RIAS e.V. und die regionalen Meldestellen benutzen keine Checklisten zur Bewertung antisemitischer Vorfälle. RIAS blickt auf antisemitische Äußerungen und Handlungen als Ganzes in ihrem unmittelbaren und gesellschaftlichen Kontext. Die Kontextualisierung von Schilderungen beginnt bereits beim Verifizierungsprozess einer jeden Meldung. Hier wird der Kontext bspw. einer antisemitischen Äußerung erfragt und dokumentiert. Die Fragen variieren je nach Komplexität und Konstellation der Meldung. Der Verifizierungsprozess ist Gegenstand der Einarbeitung aller Mitarbeiter\_innen von RIAS-Stellen, damit in der Vorfallbearbeitung die je nötigen Informationen erfragt werden, um den Vorfall möglichst präzise gemäß der RIAS-Kategorien einordnen zu können. Die kommunikative Verifizierung ist dabei dem jeweiligen Vorfall entsprechend ausführlich und genau. Es können immer wieder Meldungen an RIAS-Stellen nicht als Vorfälle in die Datenbank aufgenommen werden, weil z.B. wichtige Informationen zum Inhalt oder zum situativen Kontext einer antisemitischen Äußerung fehlen.

Jeder Jahresbericht von RIAS-Meldestellen enthält eine Statistik, die die Anzahl der Vorfälle entlang der Vorfallarten (Extreme Gewalt, Angriffe, gezielte Sachbeschädigungen, Bedrohungen, verletzendes Verhalten, Massenzuschriften) aufgeschlüsselt angibt. Diese Statistik bildet auch die Daten der je vergangenen Jahre ab, so dass die Entwicklungen innerhalb der einzelnen Vorfallarten sichtbar werden.



## 2) Äußerung: Die RIAS-Chronik würde einen Gesamteindruck der Datenbank gewähren.

(S. 34)

Richtig ist: Die Beispiele in der Chronik waren „[n]ur ein Teil der Wirklichkeit“, sie waren nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit der in der Datenbank erfassten Vorfälle. So wurde es auch in der Beschreibung der Chronik transparent gemacht: „Die in der Chronik antisemitischer Vorfälle veröffentlichten Vorfälle sind nur ein Ausschnitt der uns bekannt gewordenen Vorfälle. Als RIAS-Stellen ist es unsere Aufgabe, Antisemitismus als für Betroffene alltagsprägendes Phänomen sichtbar zu machen. Dabei stehen für uns die Bedürfnisse und die Sicherheit von Betroffenen aber an erster Stelle. Das bedeutet, dass nur solche gemeldeten Vorfälle im Detail anonym veröffentlicht werden, bei denen die Betroffenen ausdrücklich einer Veröffentlichung zugestimmt haben.“

Bereits vor der Veröffentlichung der Recherche wurde die Chronik nicht mehr betrieben. Dies war das Ergebnis eines internen Evaluationsprozesses und begründete sich unter anderem damit, dass mit den vorhandenen Personalkapazitäten eine bundesweite Chronik unter Wahrung datenschutz-, presserechtlicher und anderer fachlicher Anforderungen nicht einheitlich geführt werden konnte, sie daher auch mit dem oben zitierten Disclaimer ein unklares Bild der Daten nach Außen vermittelte.

## 3-4) Behauptung: RIAS würde „jede kritische Äußerung zu Israel als antisemitisch“ einstufen, „wenn sie die Begriffe ‚Kolonialismus‘, ‚Apartheid‘ oder ‚ethnische Säuberungen‘ beinhaltet“.

(S. 45, S. 54)

Richtig ist: RIAS bewertet nicht jede Kritik an Israel, die die erwähnten Äußerungen enthält, als Antisemitismus. RIAS blickt auf antisemitische Äußerungen und Handlungen als Ganzes in ihrem unmittelbaren und gesellschaftlichen Kontext. RIAS-Stellen dokumentieren Vorfälle, wenn die Ausdrucksformen nach den bundesweit gültigen Kategorien antisemitische Inhalte darstellen. Dabei bewerten RIAS-Stellen den Gehalt von Handlungen und Aussagen in ihrem jeweiligen Kontext. Die konkret genannten Begriffe können antisemitisch genutzt werden, wenn sie Israel in Gänze das Existenzrecht absprechen oder Israel dämonisieren, indem sie als quasi unveränderliche Charakteristika eines jüdischen Staates beschrieben werden. Aussagen, die das nationale Selbstbestimmungsrecht von Jüdinnen\_Juden nicht in Frage stellen, werden nicht als Vorfall aufgenommen.



**5) Behauptung: RIAS würde „jede Erwähnung“ des „Rückkehrrechts“ von Palästinenser\_innen als antisemitisch einstufen. (S. 47)**

Richtig ist: RIAS dokumentiert bloße affirmative Erwähnungen des Rückkehrrechts nicht als Vorfall. RIAS blickt auf antisemitische Äußerungen und Handlungen als Ganzes in ihrem unmittelbaren und gesellschaftlichen Kontext. RIAS-Stellen dokumentieren Vorfälle, wenn die Ausdrucksformen nach den bundesweit gültigen Kategorien antisemitische Inhalte darstellen. Die Forderung nach einem Rückkehrrecht kann antisemitisch genutzt werden. Aussagen, die das nationale Selbstbestimmungsrecht von Jüdinnen\_Juden nicht in Frage stellen, werden aber nicht als Vorfall aufgenommen.

**6) Behauptung: Die Abbildung der Comicfigur Handala auf einem T-Shirt sei ein Grund dafür, dass RIAS eine Versammlung als antisemitisch werte. (S. 47)**

Richtig ist: RIAS dokumentiert die bloße Abbildung der Handala-Figur nicht als Vorfall. Dies entspricht nicht der Praxis von RIAS. RIAS dokumentiert jedoch auch Symboliken, die für sich alleine stehend keinen RIAS-Vorfall darstellen würden, wenn sie im Rahmen von antisemitischen Vorfällen auftreten. Dies dient der Darstellung des Gesamtkontextes von Vorfällen.

**7) Behauptung: RIAS würde es als antisemitisch werten, „wenn Palästinenser\*innen die Karte von Israel-Palästina so zeichnen, wie es Israelis tun“, nämlich „anhand ihrer eigenen nationalen Geschichte beschriftet“. Konkret ginge es um „Transparente mit historischen Karten“. (S. 47)**

Richtig ist: RIAS wertet historische Karten nicht als antisemitisch. Der Autor stützt seine gegenteilige Behauptung auf das von RIAS Bayern erstellte Glossar in einer Broschüre zu israelbezogenem Antisemitismus. Darin heißt es einleitend zu den dort erläuterten Begriffen, Parolen und Symbolen: „Sie sind für sich genommen nicht notwendigerweise antisemitisch, können aber in bestimmten Kontexten eine antisemitische Bedeutung erlangen oder werden oft in antisemitischen Aussagen verwendet.“ Dort wird die Kartendarstellung eines kleiner werdenden Palästinas gegenüber dem wachsenden Israel als „irreführend“ eingeordnet.



**8–9) Behauptung: Wenn sie „vor allem“ als Unterstützung der Bewegung zu deuten sei, würde „jede Erwähnung von BDS [...] als antisemitisch eingestuft“. (S. 47, S. 54)**

Richtig ist: RIAS wertet bloße affirmative Erwähnungen der BDS-Kampagne nicht als antisemitische Vorfälle. Ebenfalls werden Versammlungen einer BDS-Gruppe, von der keine antisemitischen Inhalte bekannt werden, nicht erfasst. RIAS dokumentiert jedoch, wenn sich im Rahmen von antisemitischen Vorfällen unmittelbar auf BDS bezogen wird. Der Bundesverband veröffentlichte 2023 eine Auswertung antisemitischer Vorfälle mit BDS-Bezug.

An dieser Stelle (S. 47, Fußnote 107) verweist der Autor als Quelle auf eine Broschüre von RIAS Bayern zu israelbezogenem Antisemitismus, in der in einem Glossar auch BDS als Begriff erklärt wurde. In diesem Glossar steht einleitend, zu den dort erläuterten Begriffen, Parolen und Symbolen: „Sie sind für sich genommen nicht notwendigerweise antisemitisch, können aber in bestimmten Kontexten eine antisemitische Bedeutung erlangen oder werden oft in antisemitischen Aussagen verwendet.“

## II. Falsche Wiedergabe der RIAS-Kategorien

**10–19) Behauptung: An insgesamt 10 Stellen in der Recherche werden die von RIAS entwickelten politisch-weltanschaulichen Hintergründe falsch bezeichnet wiedergegeben.**

Richtig ist: Für eine Analyse des Antisemitismus in Deutschland erfasst RIAS den politisch-weltanschaulichen Hintergrund von Vorfällen. Dies beruht auf der Grundannahme, dass Antisemitismus ein gesamtgesellschaftliches Problem ist. RIAS erfasst sieben unterschiedliche politisch-weltanschauliche Hintergründe. Sollte eine eindeutige Zuordnung nicht möglich sein, wird kein Hintergrund zugeordnet. Die politischen Hintergründe sind: rechtsextrem/rechtspopulistisch, links-antiimperialistisch, christlich/christlich-fundamentalistisch, islamisch/islamistisch, verschwörungsideologischer Hintergrund, antiisraelischer Aktivismus und politische Mitte. Die entsprechenden Definitionen werden im Kapitel „Begrifflicher Rahmen und Kategorien“ der Jahresberichte transparent gemacht sowie auf der Webseite [report-antisemitism.de](http://report-antisemitism.de) unter Arbeitsweisen.



Die falsche Wiedergabe ist schädigend, da die von RIAS gewählten Bezeichnungen fachlich begründet sind und teilweise die dem Kategoriensystem zugrunde liegende Differenzierung widerspiegeln. Aus der falschen Wiedergabe ergeben sich theoretische und begriffliche Folgen. So wird etwa der Begriff der „Verschwörungstheorie“, den der Autor RIAS fälschlicherweise zuordnet, unter Expert\_innen abgelehnt, weshalb RIAS nicht mit ihm arbeitet. Die Hintergründe christlich/christlich-fundamentalistisch und islamisch/islamistisch funktionieren kongruent zueinander. Ihnen werden Vorfälle zugeordnet, in denen positive Bezugnahmen auf Glaubensinhalte oder Symbole der christlichen oder der islamischen Religion dokumentiert wurden und bei denen kein anderer politischer Hintergrund dominiert. Dies schließt jeweils unterschiedliche Verständnisse der Religionen sowie fundamentalistische Spielarten mit ein. Die Falschbenennung verschleiert diese wichtige Synchronität der Erfassung.

*Eine Tabellarische Übersicht folgt auf der nächsten Seite.*

	<b>Seite in der Recherche</b>	<b>Falsche Benennung</b>	<b>Richtige Kategorie</b>
10)	S. 33	„verschwörungstheoretisch“	verschwörungsideologisch
11)	S. 33	„Islam/Islamismus“	islamisch/islamistisch
12)	S. 44	„muslimischen/islamistischen“	islamisch/islamistisch
13)	S. 44, Fn. 95	„verschwörungstheoretisch“	verschwörungsideologisch
14)	S. 45, Legende Grafik	„muslimischen/islamistischen“	islamisch/islamistisch
15)	S. 45, Legende Grafik	„verschwörungstheoretisch“	verschwörungsideologisch
16)	S. 45, Legende Grafik	„christlich-fundamentalistisch“	christlich/ christlich-fundamentalistisch
17)	S. 45, Legende Grafik	„anti-israelisch“	antiisraelischer Aktivismus
18)	S. 45	„anti-israelischen Hintergrund“	antiisraelischer Aktivismus
19)	S. 45	„muslimisch/islamistischen“	islamisch/islamistisch

### III. Falsche Darstellungen der Auswertungen antisemitischer Vorfälle durch RIAS-Stellen

**20) Behauptung: RIAS überbetone „israelbezogenen Antisemitismus“ und unterschätze dadurch rechtsextreme Aktivitäten: es gingen „in Thüringen nur 37 Prozent der antisemitischen Vorfälle auf einen ‚rechtspopulistischen/rechtsextremen Hintergrund‘ zurück, wohingegen die Polizei 98 Prozent der erfassten antisemitischen Straftaten der rechten Szene zuordnete“. (S. 8)**

Richtig ist: Die ebenso falsche wie schwerwiegende Behauptung, RIAS unterschätzt die „von der extremen Rechten ausgehende Bedrohung“ (S. 8), stützt sich auf eine selektive Vorgehensweise des Autors. Dieser bezieht sich lediglich auf zwei Veröffentlichungen der RIAS Meldestelle in Thüringen, darunter den „Jahresbericht Antisemitische Vorfälle in Thüringen 2021“. Weitere Veröffentlichungen des Bundesverbands RIAS oder anderer regionaler RIAS-Stellen – die im Recherchezeitraum des Autors erschienen sind und dessen Behauptungen widersprechen – bleiben hingegen unbeachtet. So begleitete der Bundesverband RIAS den „Jahresbericht Antisemitische Vorfälle in Thüringen 2021“ mit der gleichzeitigen Veröffentlichung der „Problembeschreibung Antisemitismus in Thüringen“. Diese legte explizit einen Schwerpunkt auf rechtsextremen Antisemitismus in Thüringen – von antisemitischen Vorfällen im Kontext rechtsextremer Parteien sowie in Gedenkstätten bis hin zu rechtsextremer Fankultur im Fußball. Ebenfalls unbeachtet bleibt, dass rechtsextremer Antisemitismus über Jahre hinweg der häufigste von RIAS zugeordnete politische Hintergrund war. RIAS dokumentierte zwischen 2019 und 2023 bundesweit 2248 antisemitische Vorfälle mit rechtsextremen Hintergrund – mehr als in jeder anderen Kategorie des politisch-weltanschaulichen Hintergrunds.



Ignoriert wird zudem die eingehende Beschäftigung des Bundesverbands RIAS mit dem rechtsextremen Anschlag in Halle und Wiedersdorf im Jahr 2019 sowie mit dem Prozess gegen den Attentäter im Jahr 2020. Der Anschlag war zu diesem Zeitpunkt eine für die deutschen jüdischen Communities prägende Erfahrung – insbesondere in Bezug auf aktuellen rechtsextremen Antisemitismus. Die öffentliche Arbeit des Bundesverbands dazu umfasste unter anderem einen Monitoringbericht zu antisemitischen Vorfällen mit Bezug zum Terroranschlag, die Aussage des Geschäftsführers als Sachverständiger im Prozess selbst, eine begleitende Pressemitteilung zur Urteilsverkündung sowie eine kontinuierliche Begleitung des Prozesses und die Stärkung der Stimmen der Nebenklage und Betroffenen des Anschlags auf verschiedenen Social Media Plattformen.

**21) Behauptung: Für RIAS (gemeint ist RIAS Berlin) seien alle Teilnehmenden an als antisemitisch erfassten Versammlungen „des Antisemitismus mitschuldig“. (S. 45f)**

Richtig ist: Für RIAS Berlin machen sich nicht sämtliche Teilnehmenden einer Versammlung, auf der es zu einem antisemitischen Vorfall kommt, des Antisemitismus „mitschuldig“. Im Bericht „Antisemitische Vorfälle in Berlin 2024“ heißt es zu Versammlungen mit antisemitischen Vorkommnissen auf Seite 63 explizit: "Durchschnittlich dokumentierte RIAS Berlin 4 Versammlungen mit antisemitischen Vorkommnissen pro Woche. Das bedeutet nicht, dass antisemitische Inhalte die jeweilige Versammlung in jedem Fall dominierten. Gleichwohl boten diese Versammlungen eine öffentlichkeitswirksame Plattform für antisemitische Äußerungen.“ Die Vorgehensweise von RIAS Berlin zeigt gerade die besondere Zurückhaltung in der Dokumentation. Mehrere antisemitische Vorfälle innerhalb derselben Versammlung werden von RIAS als ein einzelner Vorfall erfasst, unabhängig von deren Anzahl oder konkreter Ausprägung.

**22) Äußerung: Die Fluktuation der RIAS-Vorfälle in den letzten Jahren würde sich aus Online-Vorfällen ergeben, die RIAS Berlin dokumentierte. (S. 32)**

Richtig ist: Auch in den vom Autor betrachteten RIAS-Daten lassen sich Schwankungen in den Zahlen antisemitischer Vorfälle nicht auf hohe Schwankungen von Online-Vorfällen zurückführen. Deutliche Abweichungen vom Mengenverhältnis der Online- zu den Offline-Vorfällen lassen sich im vom Autor untersuchten Zeitraum 2017-2021, in Berlin nur für das Jahr 2020 feststellen. In diesem Jahr begann die Coronapandemie, das öffentliche Leben kam weitgehend zum Erliegen. In den sozialen Medien wurden antisemitische Verschwörungsmethoden in einem neuen Ausmaß sichtbar, Jüdinnen\_Juden wurden beleidigt und bedroht, beispielsweise Streamings von jüdischen Gottesdiensten antisemitisch gestört. So zeigt die Zunahme von

Online-Vorfällen 2020 keine unzulässige Schwankung antisemitischer Vorfälle aufgrund einer falschen Gewichtung der Rolle des Internets, sondern vielmehr, wie adäquat RIAS gesellschaftliche Entwicklungen in Hinblick auf Antisemitismus abbilden kann.

**23) Behauptung: RIAS Berlin hätte im Jahr 2019 „80 Prozent“ israelbezogene antisemitische Vorfälle online dokumentiert sowie weiterhin in einem nicht klar benannten Zeitraum „77 Prozent“ der israelbezogenen antisemitischen Vorfälle online erfasst. (S. 32f.) In der erläuternden Fußnote werden mehrere Zahlen falsch wiedergegeben: So wären 2019 454 Offlinefälle gezählt worden, von denen „nur 13,2 Prozent (...) als israelbezogen“ galten, woraus der Autor schließt, „79,9 Prozent aller Vorfälle mit Israelbezug“ 2019 hätten online stattgefunden. (S. 33., Fn. 64)**

Richtig ist: Im Jahr 2019 wurden nicht 80% der israelbezogenen antisemitischen Vorfälle im Onlinebereich dokumentiert, wie der Autor darlegt. Laut dem von RIAS Berlin herausgegebenen Jahresbericht „Antisemitische Vorfälle in Berlin 2019“ wiesen in diesem Jahr 33,7 % aller dokumentierten Vorfälle Elemente des israelbezogenen Antisemitismus auf. Wie viele davon sich online oder offline ereigneten wird jedoch in dem Bericht nicht aufgeschlüsselt. Eine aktuelle Auswertung der Daten ergibt, dass sich die Vorfälle des israelbezogenen Antisemitismus, die RIAS Berlin für 2019 dokumentiert hat auf 56 % Online-Vorfälle und 44 % Offline-Vorfälle verteilen – diese Auswertung wurde inklusive Nachmeldungen vorgenommen, also Vorfälle, die zum Berichtszeitraum noch nicht vorlagen. Der Autor vermischt die von RIAS Berlin veröffentlichten Zahlen von 2019 und 2020 und verfälscht sie damit.

Die weiterhin oben benannten 77 % der Online-Vorfälle des israelbezogenen Antisemitismus werden vom Autor keinem Jahr zugeordnet und nicht klar belegt. Wahrscheinlich ist, dass er sich auf den Jahresbericht „Antisemitische Vorfälle in Berlin 2020“ bezieht, basierend auf dem Anteil von 204 Online-Vorfällen, welche in diesem Jahr in Berlin den 264 Vorfällen, des israelbezogenen Antisemitismus zugeordnet wurden.

**24) Behauptung: RIAS (gemeint ist RIAS Berlin) hätte 2018 drei Prozent aller erfassten Vorfälle „einem muslimisch/islamistischen“ Hintergrund zugeordnet. (S. 45, Grafik inkl. Legende)**

Richtig ist: RIAS Berlin ordnete für 2018 2 % aller Vorfälle dem politischen Hintergrund „islamistisch“ zu, nicht 3 %. In der Legende der Grafik behauptet der Autor außerdem fälschlicherweise, die Prozentangabe beziehe sich auf „[alle] erfassten Vorfälle“. Dadurch gibt er die RIAS-Zahlen falsch wieder. Laut Angabe in der Legende stellt der Autor in der Grafik „100% = Vorfälle der Kategorie „mit politischem Hintergrund““ dar und erklärt, dass er die Vorfälle nicht berücksichtigt, denen „kein „spezifischer ideologischer Hintergrund““ zugeordnet wurde. Seine Darstellung stellt also nicht alle dokumentierten Vorfälle dar, sondern nur ca. die Hälfte aller erfassten Vorfälle, anders als in der Erläuterung der Zahlen zu islamisch/islamistischen Antisemitismus behauptet. Bundesweit werden regelmäßig bei der Hälfte aller Vorfälle der politische Hintergrund als „unbekannt“ zugeordnet. Weiterhin wurde die Kategorie „islamistisch“ zum Jahr 2019 umbenannt in „islamisch/islamistisch“. Die Benennung als „muslimisch/islamistisch“ ist eine falsche Bezeichnung (siehe falsche Tatsachenbehauptung 19).

**25) Äußerung: RIAS würde „Unterschiede zwischen verschiedenen Formen des Antisemitismus ausblenden“. Vorgeworfen wird RIAS Berlin, dass der Jahresbericht „Antisemitische Vorfälle in Berlin 2019“ im Kontext des Anschlags in Halle (Saale) und Wiedersdorf an Jom Kippur 2019 stand. Durch den Bericht und die begleitenden Presseberichterstattung, wäre „der Eindruck entstanden“, dass solche Anschläge „auch in Berlin täglich vorkommen könnten“. (S. 26)**

Richtig ist: RIAS unterscheidet explizit zwischen verschiedenen Arten von Vorfällen. So können beispielsweise Gewaltvorfälle gesondert betrachtet werden. Ausgehend von der Wirkung auf Betroffene, die potentiell ihren Alltag einschränken müssen, um auch nicht-gewalttätigen Vorfällen aus dem Weg zu gehen, ist eine Erfassung des Phänomens in seiner Gesamtheit unerlässlich. Die Betrachtung von Handlungen und Äußerungen, die – im Gegensatz zu körperlicher Gewalt – auch auf verbaler oder schriftlicher Ebene erfolgen, ist ein Standard zivilgesellschaftlicher Dokumentation, der beispielsweise ebenso in der Antirassismusarbeit angewendet wird.

RIAS Berlin thematisierte die Wirkung auf Betroffene von beispielsweise dem Anschlag in Halle und Wiedersdorf 2019 in ihrem Jahresbericht 2019: „Die Wahrnehmung der Bedrohung durch Antisemitismus wurde für die jüdischen Communities durch mehrere extreme, prominente Fälle dominiert“. Die Bedeutung der Schwere der Tat wurde also explizit benannt.



Der Times of Israel Zeitungsartikel, der als Beleg für den angeblich entstandenen Eindruck einer unterschiedslosen Auswertung antisemitischer Vorfälle genannt wird, bezieht sich irreführenderweise auf den Jahresbericht 2019 des Bundesverbands RIAS – nicht auf den Jahresbericht von RIAS Berlin. In dem Jahresbericht des Bundesverbandes heißt es explizit: „Die öffentliche Wahrnehmung des Themas Antisemitismus war 2019 stark geprägt durch den rechtsextremen Terroranschlag in Halle (Saale). (...) Auch wenn es sich um den schwerwiegendsten antisemitischen Vorfall in Deutschland in der jüngeren Vergangenheit handelt, war es bei Weitem nicht der einzige Fall extremer antisemitischer Gewalt. (...) Die Beispiele verdeutlichen, dass sich Antisemitismus in den letzten beiden Jahren auch in Deutschland mehrfach in Form von Gewalttaten zeigte – dabei beschränkte er sich keinesfalls auf die in der Öffentlichkeit diskutierten Fälle.“

**26) Behauptung: Der Bundesverband RIAS veröffentlichte in seinen Jahresberichten „keine vollständige Übersicht der politisch-ideologisch kategorisierten Vorfälle“. (S. 44, Fn. 95)**

Richtig ist: Die erste Auswertung antisemitischer Vorfälle für das gesamte Bundesgebiet veröffentlichte der Bundesverband RIAS für das Jahr 2020 – diesen Bericht gibt der Autor auch als Quelle für seine Behauptung an. Auf Seite 27 in diesem Bericht findet sich eine Aufschlüsselung des politisch-weltanschaulichen Hintergrunds der antisemitischen Vorfälle in Prozent. Die Angaben sind dabei unterteilt in die damals vier aktiven regionalen Stellen sowie das restliche Bundesgebiet. Die Kategorie wird seit 2021 einheitlich in Prozent für das gesamte Bundesgebiet dargestellt.



#### **IV. Falsche Darstellung der Zusammenarbeit von RIAS-Stellen untereinander und mit staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren**

##### **27) Behauptung: RIAS würde von der Berliner Staatsanwaltschaft „anonymisierte Gerichtsurteile und andere Informationen“ erhalten. (S. 19)**

Richtig ist: Der Bundesverband RIAS hat sich im Rahmen eines Forschungsvorhabens um die Einsichtnahme in Ermittlungsakten, von durch die Berliner Polizei als antisemitisch eingestuften Straftaten, bemüht. Das Vorhaben kam aufgrund der Einwände des Datenschutzbeauftragten der Strafverfolgungsbehörden nicht zustande. Diese Behauptung ist daher falsch. Zudem ist der vom Autor angegebenen Quelle auch nicht zu entnehmen, woher diese Information kommt. An der genannten Seite im Protokoll der Ausschusssitzung des Berliner Abgeordnetenhauses, auf die in der Fußnote hingewiesen wird, sind weder die Staatsanwaltschaft noch Gerichtsurteile Thema. Tatsächlich sprach Benjamin Steinitz, damals als Projektleiter von RIAS Berlin, an dieser Stelle über die Grenzen des Datenabgleichs zwischen Polizei und Zivilgesellschaft. Auch sonst ist ein solcher Abgleich mit der Staatsanwaltschaft nirgendwo in dem Dokument erwähnt.

##### **28) Behauptung: RIAS (gemeint ist RIAS Berlin) hätte bis 2022 Statistiken mit der Berliner Polizei abgeglichen, die Polizei hätte diesen „Informationsaustausch aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken“ aufgekündigt. (S. 16)**

Richtig ist: Der Datenvergleich zwischen RIAS Berlin und der Berliner Polizei fand das letzte Mal für das Jahr 2020 statt. Die Jahresangabe 2022 ist daher falsch. Der Verweis auf „datenschutzrechtliche Bedenken“ ist zudem ungenau und missverständlich. Wie RIAS Berlin in ihrem Jahresbericht 2021 (Datengrundlage, S. 8) transparent machte, änderte sich die Praxis der Berliner Strafverfolgungsbehörden, da ihr Datenschutzbeauftragter für den Datenvergleich keine Rechtsgrundlage mehr vorliegen sah. Dies betrifft nicht nur den Phänomenbereich Antisemitismus, sondern auch die Übermittlung von Daten an andere zivilgesellschaftliche Projekte in Berlin.



**29) Behauptung: RIAS könne Inhalte auf Social Media „zur Zensur melden“, da die Bundesregierung sich in der „Nationalen Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben“ (NASAS) für RIAS als Trusted Flagger ausgesprochen habe. (S. 19f.)**

Richtig ist: Der Bundesverband RIAS ist kein Trusted Flagger. Der fehlende Konjunktiv suggeriert, dass RIAS diesen Status hätte. RIAS hat sich weder darum bemüht, noch strebt RIAS diese Rolle an. In der NASAS ist der Bundesverband RIAS im Unterkapitel Querschnittsdimension C – Digitalität lediglich als Beispiel für „Organisationen mit nachgewiesener Sachkompetenz“ genannt, die nach dem Digital Services Act der EU als Trusted Flagger in Betracht gezogen werden sollten. Daraus folgte jedoch keine konkrete Empfehlung der Bundesregierung an die Bundesnetzagentur, die als nationale Koordination für digitale Dienste für die Ernennung zuständig ist.

**30) Behauptung: Dr. Felix Klein hätte als „[e]ine der ersten Maßnahmen“ als neu ernannter Beauftragter für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus der Bundesregierung den Bundesverband RIAS gegründet. (S. 17)**

Richtig ist: Die Gründung des Bundesverbands RIAS war ein zivilgesellschaftlicher Prozess, der durch den Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK) in Abstimmung mit dem Zentralrat der Juden K.d.ö.R. und der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. (ZWST) organisiert wurde. Dr. Felix Klein wurde die Schirmherrschaft erst nach der Gründung des Bundesverbands RIAS e. V. Angetragen.

**31) Behauptung: RIAS Berlin und RIAS Bayern würden „direkt vom Dachverband geleitet“. (S. 17)**

Richtig ist: Der Bundesverband RIAS leitet und leitete weder RIAS Berlin, noch RIAS Bayern. Das Projekt RIAS Berlin befindet sich seit seiner Gründung 2015 in der Trägerschaft des Vereins für demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK). Das Projekt RIAS Bayern ist seit 2021 in Trägerschaft des Vereins für Aufklärung und Demokratie e.V. (VAD). Die ersten zwei Jahre (2019-2020) war das Projekt in Trägerschaft des Bayerischen Jugendrings (BRJ). Die Projekte haben jeweils eigene Projektleitungen, die den Geschäftsführungen der jeweiligen Trägervereine unterstehen. Der Bundesverband RIAS ist nicht weisungsbefugt.



**32) Behauptung: RIAS (gemeint ist RIAS Berlin) sei, vor der Gründung „im Januar 2015 als Projekt des VDK“, „bei der Organisation ReachOut angesiedelt“ gewesen. (S. 16, Fn. 8)**

Richtig ist: Weder RIAS Berlin, noch der Bundesverband, noch irgendeine andere regionale Meldestelle waren jemals bei ReachOut als Träger angesiedelt.